



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Gerichtsbescheid

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr  
Weg,  
22045 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waitzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- J-103-19-VH - ,

g e g e n

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Berliner Tor 5,  
20099 Hamburg,  
- 170-05-2 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 15. März 2021 durch  
den Richter Siebert als Berichterstatter

### **für Recht erkannt:**

1. Der Bescheid der Beklagten vom 5. September 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. September 2020 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

3. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form zu stellen. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) gestellt werden.

Der Antrag ist jeweils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Wird die Zulassung der Berufung begehrt, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### Tatbestand

Der am XX. Januar 1988 in XXX (Indien) geborene Kläger wendet sich gegen seine von der Beklagten ausgesprochene Exmatrikulation.

Er immatrikulierte sich erstmals bei der Beklagten im Wintersemester 2015/2016, und zwar im Masterstudiengang „Renewable Energy Systems“. Die Regelstudienzeit dieses Masterstudiengangs beträgt 3 Semester.

Im Laufe des Sommersemesters 2016 verfasste der Kläger auf dem Briefkopf eines Professors der Beklagten ein Empfehlungsschreiben und fälschte dessen Unterschrift, um ein Stipendium zu erlangen. Deswegen wurde der Kläger mit (rechtskräftigem) Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 5. November 2016 zu 50 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.

Im September 2017 reiste der Kläger aus der Bundesrepublik nach Indien aus. Am 18. September 2017 beantragte er bei der dortigen Deutschen Botschaft ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke des Studiums. Die genannte Vorstrafe gab er im Visumsverfahren nicht an. Nachdem sein Antrag daraufhin mit Bescheid vom 14. Dezember 2017 und negativem Remonstrationsbescheid vom 5. Februar 2018 abgelehnt worden war, klagte der Kläger in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Erteilung des begehrten Visums.

Gleichzeitig hielt er sich in den Jahren 2018 und 2019 mit einem EU-Visum in Schweden auf und absolvierte an der „Högskolan Dalarna“ zumindest den Kurs „Solar Thermal“. Auch reiste der Kläger mit dem EU-Visum zeitweise nach Deutschland und absolvierte bei der Beklagten im Januar bzw. Februar 2019 Prüfungsleistungen in den Modulen „Solar Energy-PV Systems“ und „Solar Energy – Converter“.

Mit E-Mail vom 2. Mai 2019 kündigte die Beklagte dem Kläger die von ihr beabsichtigte Exmatrikulation an und räumte ihm die Möglichkeit ein, sich dazu zu äußern. Der Kläger machte daraufhin geltend, dass er von September 2017 bis September 2018 aufgrund der

Schwierigkeiten im Visumsverfahren in Indien gewesen sei und daher sein Studium nicht habe beenden können.

Am 21. Mai 2019 schloss der Kläger im erwähnten verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Visums einen Vergleich, nach dem ihm die Erteilung eines Visums zum Studium in Deutschland zugesichert wurde. Momentan ist der Kläger in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs.1 AufenthG, die bis zum 4. März 2028 befristet ist. Nach einer Nebenbestimmung zu der Aufenthaltserlaubnis ist der Kläger nur zum Studium im Fach „Renewable Energy Systems“ bei der hiesigen Beklagten berechtigt.

Am 20. Juni 2019 führte der Kläger mit einer Professorin der Beklagten ein Gespräch über Möglichkeiten der Anerkennung des in Schweden absolvierten Kurses für sein Studium bei der Beklagten. Einen förmlichen Antrag auf Anerkennung der Prüfungsleistung stellte er nicht.

Der Kläger meldete sich am 16. August 2019 zum nachfolgenden Wintersemester 2019/2020 durch Zahlung des Semesterbeitrags zuzüglich einer Verspätungsgebühr zurück.

Am 5. September 2019 erschien gegenüber dem Kläger im Internetportal der Beklagten der Hinweis, dass er exmatrikuliert sei. Daraufhin stellte der Kläger noch am selben Tag mittags beim hiesigen Gericht einen Eilantrag zur vorläufigen Rückmeldung zum Wintersemester 2019/2020, da noch kein Exmatrikulationsbescheid ergangen sei, gegen den auch jedenfalls ein aufschiebend wirkender Widerspruch beabsichtigt sei (Aktenzeichen des Eilverfahrens: 2 E 4294/19). Wiederum am selben Tag, nachmittags, wurde dem Kläger der verfahrensgegenständliche Exmatrikulationsbescheid persönlich ausgehändigt. Danach werde der Kläger wegen Nichtbetreiben des Studiums über einen längeren Zeitraum exmatrikuliert.

Nachdem der Kläger gegen den Exmatrikulationsbescheid am 12. September 2019 Widerspruch eingelegt hatte und die Beklagte am 18. September die Rückmeldung zum Wintersemester 2019/2020 wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vorgenommen hatte, erklärten die Beteiligten das Eilverfahren 2 E 4294/19 übereinstimmend für erledigt.

Am 13. August 2020 hat der Kläger Klage gegen den Exmatrikulationsbescheid erhoben. Zur Begründung führt er aus: Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig, da auf den Widerspruch vom 12. September 2019 noch immer kein Widerspruchsbescheid ergangen sei. Sie sei begründet, da der Umstand, dass das Wintersemester 2019/2020 das 9. Fachsemester des Klägers sein würde, eine Exmatrikulation allein nicht rechtfertigen könne. Aus dem Wortlaut und den Gesetzgebungsmaterialien der maßgeblichen Fassung des § 42 Abs. 4 HmbHG ergebe sich, dass dieser Exmatrikulationsgrund nur Studierende erfasse, die ihr Studium aktuell nicht betreiben würden. Wer aktuell an Lehrveranstaltungen teilnehme, betreibe dagegen das Studium und könne nicht exmatrikuliert werden. Für den gleichlautenden § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung der Beklagten (vom 10. Dezember 2015 [Amtl. Anz. 2016, S. 471] mit spät. Änd.; im Folgenden: Immatrikulationsordnung) könne nichts Anderes gelten. Die Beklagte beachte nicht, dass der Kläger insbesondere im Februar 2019 und im Januar 2020 Prüfungsleistungen in zwei Modulen bestanden habe und damit das Studium betrieben habe. Auch danach habe er noch weitere Prüfungsleistungen erbracht. Die Studiendauer allein könne nur ein Indiz sein, dass das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben werde. Entscheidend müsse auch wegen der ausdrücklichen Präsenzformulierung aber sein, ob das Studium aktuell (wieder) betrieben werde. Dies sei vorliegend der Fall.

Die Beklagte hat am 23. September 2020 den Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Die Exmatrikulation sei zurecht nach § 42 Abs. 1 Satz 1 HmbHG und § 10 Abs.4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung erfolgt. Es sei unstrittig, dass der Kläger mit Beginn des Wintersemester 2019/2020 die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester (= 8 Semester) überschritten habe, er wäre dann im 9. Fachsemester. Die Regelvoraussetzung des Nichtbetreibens über einen längeren Zeitraum sei erfüllt. Die vorgetragene Umstände führten nicht zu einem Absehen von einer Exmatrikulation. Eine besondere persönliche Härte liege nicht vor. Der längere Aufenthalt in Indien aufgrund Schwierigkeiten bei der Visumserteilung habe der Kläger selbst zu verantworten, da er im Visumsantrag falsche Angaben gemacht habe. Ohne Bedeutung für die Überschreitung der Regelstudienzeit um das Doppelte zuzüglich zwei Semester sei die Frage der Anrechnungsfähigkeit des in Schweden absolvierten Kurses.

Der Kläger hat daraufhin seine Klage mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2020 auch auf die Anfechtung des Widerspruchsbescheids erweitert.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. den Exmatrikulationsbescheid vom 5. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. September 2020 aufzuheben,
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen
3. die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Begründung des Widerspruchsbescheids. Weiter führt sie aus: Es könne der Ansicht des Klägers, die Exmatrikulation setze ein aktuelles Nichtbetreiben voraus, nicht gefolgt werden. § 42 Abs. 4 Satz 1 HmbHG und der gleichlautende § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung würden zwei alternative Exmatrikulationsgründe beinhalten, nämlich das Überschreiten der Regelstudienzeit auf der einen Seite und das Nichtbetreiben über 4 Semester auf der anderen Seite. Würde man der Ansicht des Klägers folgen, wäre die 1. Alternative entbehrlich. Eine solche Auslegung wäre widersinnig, auch spreche die Systematik gegen eine solche Lesart, da dieser Fall ja gerade am Anfang des Halbsatzes stehe.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 hat das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bewilligt. Die Beteiligten, die sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt haben, wurden zum Erlass eines Gerichtsbescheides mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 angehört. Die Sachakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte zum Verfahren 2 E 4294/19 lagen dem Gericht bei seiner Entscheidung vor.

## Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO nach dem erteilten Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheides gemäß § 84 Abs. 1 VwGO liegen vor. Insbesondere wurden die Beteiligten vorab angehört.

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere konnte der Kläger mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2020 auch die ursprünglich zulässigerweise als Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 1 VwGO erhobene Klage gegen den Bescheid vom 5. September 2019 nach Erlass des zurückweisenden Widerspruchsbescheids am 23. September 2020 innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf den Widerspruchsbescheid erweitern.

Die Klage ist auch begründet. Der angegriffene Exmatrikulationsbescheid vom 5. September 2019 in Gestalt des zurückweisenden Widerspruchsbescheids vom 23. September 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Exmatrikulation kann nicht von der Beklagten auf § 42 Abs. 4 HmbHG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung gestützt werden. Nach § 42 Abs. 4 Satz 1 HmbHG exmatrikulieren die Hochschulen Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung entspricht der gesetzlichen Regelung.

Diese Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen im Fall des Klägers nicht vor.

Maßgeblich ist dafür der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 23. September 2019 (vgl. dazu m.w.N. VG Hamburg, Urt. v. 17.1.2020, 2 K 651/19, n.v.)

Zu diesem Zeitpunkt hat der Kläger das Studium bei der Beklagten nicht „nicht betrieben“ wie von § 42 Abs. 4 HmbHG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung als Tatbestandsvoraussetzung zur Exmatrikulation vorausgesetzt.

Eine Exmatrikulation nach § 42 Abs. 4 HmbHG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung setzt voraus, dass der Studierende das Studium nicht betreibt. Ein Nichtbetreiben setzt nach dem allgemeinen Wortsinn voraus, dass der jeweilige Student keine Studienleistungen erbringt oder sonst den Studienfortschritt aktiv fördert. Nach der insofern eindeutigen Formulierung des § 42 Abs. 4 Satz 1 HmbHG sowie § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung ist auch erforderlich, dass das Studium aktuell zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt (dazu schon oben) „nicht betrieben“ wird. Denn die Regelungsgeber haben die Voraussetzung jeweils im Präsens formuliert, obwohl bei gewollter anderer Bedeutung auch ohne Weiteres eine zu anderen Auslegungsergebnissen führende Formulierung möglich gewesen wäre (etwa „Studierende, die ihr Studium nicht betrieben haben, werden von der Hochschule exmatrikuliert“ o.ä.). Diese Auslegung wird auch gestützt durch die Gesetzgebungsmaterialien. So heißt es in der dazugehörigen Gesetzesbegründung (Bü-Drs. 20/10491, S. 61): „Um die Fehlallokation öffentlicher Ressourcen zu vermeiden, sollen Personen, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, exmatrikuliert werden“. Es soll mit der gesetzlichen Regelung also verhindert werden, dass öffentliche Ressourcen in Form von knappen Geldern bei den Hochschulen für Studierende, die nur noch auf dem Papier eingeschrieben sind, zu Ungunsten von Studierenden, die auch tatsächlich studieren, verwendet werden (vgl. Baasch/Knop, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg, HmbHG, 2. Aufl. 2017, § 42 Rn. 2). Es bestehen dagegen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung über den Wortlaut hinaus zur Sanktionierung von vergangener Untätigkeit oder langer Studiendauer allgemein dienen soll.

In einem parlamentarischen Antrag der regierenden SPD-Fraktion (Bü-Drs. 20/12170) im Gesetzgebungsverfahren wurde der Beratungsstand im Wissenschaftsausschuss ausdrücklich zusammengefasst. Dort heißt es: „Studierende, die ihr Studium über einen länge-



ren Zeitraum nicht betreiben, sollen zukünftig exmatrikuliert werden. Bei der entsprechenden Norm handelt es sich um eine gesetzliche Vermutung in Form eines Regelbeispiels: Wenn die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester überschritten oder vier Semester kein Leistungsnachweis erworben wurde, dann wird vermutet, dass das Studium nicht (mehr) betrieben wird. Diese pauschale Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierbei ist aus gesetzgeberischer Sicht zu beachten, dass der Tatbestand nicht im Perfekt formuliert ist, sondern im Präsens („... die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben“). Daher kann keine reine Vergangenheitsbetrachtung des zurückliegenden Sachverhaltes stattfinden, sondern es muss auch die derzeitige Sachlage berücksichtigt werden. Insofern kommt es nicht auf das zurückliegende, sondern auf das gegenwärtige Studierverhalten an. Sofern nachgewiesen wird, dass das Studium (wieder) betrieben wird, entfällt daher die Vermutung.“ (vgl. Bü-Drs. 20/12170, S. 2).

Würde man dagegen der Auslegung der Beklagten folgen, wären Studierende – vorbehaltlich etwaiger Härtegründe – immer nach Überschreiten der doppelten Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester zu exmatrikulieren. Es würde also über die Regelstudienzeit hinaus eine feste Höchststudienzeit eingeführt werden, innerhalb derer Studierende zum Abschluss gelangen müssten. Eine so weitreichende Wirkung über den Wortlaut hinaus war erkenntlich nicht das mit der Formulierung des § 42 Abs. 4 Satz 1 HmbHG verfolgte, gesetzgeberische Ziel. Indizwirkung haben insofern Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren. Zu in diese Richtung geäußerter Kritik erwiderte die damalige Wissenschaftssenatorin in der Anhörung des zuständigen Wissenschaftsausschusses im Gesetzgebungsverfahren: „Mir ist dabei wichtig, dass die oft verwendete Bezeichnung Langzeitstudierende eigentlich irreführend ist. Denn es geht ja gerade nicht um Menschen, die studieren, das heißt, einen bestimmten Studiengang zielgerichtet verfolgen, sondern es geht um solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht mehr studieren.“ und weiter „es geht darum, dass – also die Studenten erhalten ja viele Vergünstigungen, beispielsweise günstige Krankenversicherung, Semesterticket, Versicherungsfreiheit, und diese Vergünstigungen werden mit dem Ziel gewährt, den Unterhalt zu erleichtern und einen Studienabschluss zu befördern. Wer immatrikuliert ist und nicht studiert, enttäuscht diese Zwecksetzung.“ (vgl. Wortprotokoll der Sitzung des Wissenschaftsausschusses Nr. 20/25, S. 7).

Etwas Anderes folgt auch nicht aus den in § 42 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz HmbHG formulierten Regelbeispielen. Danach liegt ein Nichtbetreiben zwar in der Regel vor, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. Diese Regelbeispiele formulieren jedoch lediglich eine Vermutung des „Nichtbetreibens“ aus einer Vergangenheitsbetrachtung, die schon nach dem insofern eindeutigen Wortlaut durch ein aktuelles Betreiben des Studiums widerlegt wird (s.o.).

Auch die Gesetzessystematik mit den formulierten Regelbeispielen zwingt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu einer anderen – dem Wortlaut im Übrigen widersprechenden – Auslegung.

Entgegen der Ansicht der Beklagten wird das erstgenannte Regelbeispiel durch eine solche Auslegung nicht entbehrlich. Es bestehen weiterhin Anwendungsfälle für das Regelbeispiel. So kann die letzte Prüfungsleistung etwa im vorvorletzten Semester erbracht worden sein, sodass ein Nichtbetreiben noch nicht nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 Alt. 2 HmbHG (bzw. der gleichlautenden Immatrikulationsordnung) regelhaft vermutet werden kann. Ist aber daneben die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester bereits überschritten, kann danach schon noch das Nichtbetreiben indiziert sein. Insofern spielt auch keine Rolle, dass dieses Regelbeispiel als erstes genannt wird, wie es von der Beklagten als systematisches Argument herangezogen wird.

Dieser Auslegung kann auch nicht systematisch entgegengehalten werden, dass die aufgeführten Regelbeispiele des § 42 Abs. 4 Satz 2 HmbHG dann insgesamt entbehrlich wären. Denn sie dienen jedenfalls – auch wenn man ein aktuelles Nichtbetreiben als Voraussetzung der Exmatrikulation fordert – weiterhin als gesetzgeberische Konkretisierung, wann regelhaft aus der Vergangenheit auf ein aktuelles Nichtbetreiben geschlossen werden kann und beeinflussen insofern zumindest die Darlegungslast. Denn dadurch muss der Studierende im Fall des Eingreifens der Vermutung darlegen (und gegebenenfalls beweisen), dass er das Studium aktuell (wieder-)betreibt, wenn er sich gegen seine Exmatrikulation wendet. Er muss also konkret darlegen, wie er das Studium betrieben hat, also zum Beispiel an welchen Lehrveranstaltungen er teilgenommen hat oder zu welchen Prüfungsleistungen er angetreten ist. Ohne die gesetzlichen Regelbeispiele müssten dagegen die Hochschulen

in jedem Einzelfall das aktuelle Nichtbetreiben zur Begründung der Exmatrikulation näher darlegen und aufzeigen, dass der jeweilige Studierende aktuell nichts für den Fortgang des Studiums getan hat.

Nach diesem Maßstab lagen die Voraussetzungen zur Exmatrikulation im Falle des Klägers im maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor.

Der Kläger hatte sein Studium bei der Beklagten aktuell jedenfalls durch die (erfolgreiche) Teilnahme an Prüfungsleistungen betrieben. So hat der Kläger ausweislich der von der Beklagten dem Gericht vorgelegten Leistungsübersicht mit Stand vom maßgeblichen Zeitpunkt – dem Tag des Erlasses des Widerspruchsbescheids – (s.o.) zuletzt eine benotete Prüfungsleistung in der Zusatzleistung „Electrochemical Energyconversion/Fuel Cell Systems (engl.)“ am 6. Juli 2020 – und damit im unmittelbar vorherigen Semester – bestanden. Am selben Tag hat er eine unbenotete Studienleistung in Form des „Electrochemical Energyconversion/Fuel Cell Systems Praktikum“ erbracht. Zwei weitere Prüfungsleistungen hatte der Kläger zuvor im Januar 2020 erfolgreich erbracht und davor wiederum einige Prüfungsleistungen im Februar, Juli und August 2019. Von einem aktuellen Nichtbetreiben kann vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein. Dass er – unstrittig – die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten hat, ist demnach angesichts seines aktuellen Wiederbetreibens des Studiums ebenso unbeachtlich wie die Frage, ob er daneben auch sein Studium durch den Besuch von Lehrveranstaltungen etc. betrieben hat.

Auch auf etwaige Härtegründe oder die Anrechenbarkeit des in Schweden absolvierten Kurses kommt es danach nicht mehr an.

Durch die rechtswidrige Exmatrikulation ist der Kläger jedenfalls in seinen subjektiven Rechten nach § 9 i.V.m. § 8 HmbHG, nämlich die ihm durch die vorherige Immatrikulation vermittelten Mitgliedschaftsrechte, verletzt.

III. Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Beklagte zu tragen, da sie unterliegt.

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Widerspruchsverfahren ist gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, da die anwaltliche Beratung vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Kläger nicht zumutbar war, das Widerspruchsverfahren selbst zu führen. Dies entspricht der Regel, da ein Bürger nur in Ausnahmefällen in der Lage ist, seine Rechte selbst gegenüber der Verwaltung ausreichend zu wahren (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 162 Rn. 18 m.w.N.). Gründe dafür, dass die alleinige Wahrung seiner Rechte vorliegend dem zusätzlich erst für wenige Jahre in Deutschland lebendem Kläger ausnahmsweise möglich gewesen sei, sind nicht ersichtlich.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheides beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Siebert



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 17.03.2021

Breidenbach  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.

Dokument unterschrieben  
von: Breidenbach, Emily, Justiz der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
am: 17.03.2021 08:37

